



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. September 2024

Geschäftsnummer: 2023.BVD.7372

Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungersatz

1. Gegenstand

Die Heizungsanlage der Justizvollzugsanstalt Witzwil ist am Ende ihres Lebenszyklus, es treten häufig Störungen auf und die Luftreinhalteverordnung wird nicht eingehalten. Die bestehende Holzsnitzelheizung soll deshalb durch eine neue Holzsnitzelheizung mit Wärmespeicher ersetzt werden. Auf den Ersatz des bestehenden zusätzlichen Ölkessels wird verzichtet.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4.88 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.23 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.35 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen einer neuen Holzsnitzelheizung finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	5 230 000
bestehend aus		
1. Projektierung	CHF	350 000
2. Ausführung	CHF	4 880 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav	CHF	5 230 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 18. September 2023)	– CHF	350 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4 880 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Das Vorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Der Bund finanziert üblicherweise 35 % der anrechenbaren Kosten, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	300 000
504200000		2025	CHF	4 500 000
504200000		2026	CHF	430 000
Total			CHF	5 230 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Vorgaben Grosser Rat

1.
 - Bei der Realisierung der neuen Heizung wird die Erweiterbarkeit durch eine Biogasanlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist.
 - Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergänzung durch eine Biogasanlage aus einer Gesamtsicht zu prüfen. Dabei sollen die Wirtschaftlichkeit und die ökologische Leistung unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse einbezogen werden. Die zuständige Direktion erstattet der BaK Bericht.
 - Bei positivem Ergebnis legt die BVD dem finanzkompetenten Organ einen Kredit zur Ausführung einer Biogasanlage vor.
2. Bei der Realisierung der neuen Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) wird die Erweiterbarkeit durch eine Solarthermieranlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist.
3. Die Mittel aus dem Kredit dürfen erst verwendet werden, wenn der Grosse Rat in der Wintersession die Investitionspriorisierung behandelt hat und das vorliegende Projekt im Rahmen der Investitionspriorisierung nicht gestrichen wird.

Bern, 9. September 2024

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. Oktober 2024
------------------------------	-----------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Januar 2025
---	----------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. Februar 2025
---	-----------------